

40a und 41 des Bundesversorgungsgesetzes, sofern ein Partner an den Schädigungsfolgen verstorben ist und der andere unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit die Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes ausübt; dieser Anspruch ist auf die ersten drei Lebensjahre des Kindes beschränkt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Partner in der Zeit zwischen dem 1. November 1994 und dem 23. Juni 2006 an den Schädigungsfolgen verstorben ist.

(5) Als Impfschaden im Sinne des § 2 Nr. 11 gelten auch die Folgen einer gesundheitlichen Schädigung, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchstabe e oder f oder des § 8a des Bundesversorgungsgesetzes herbeigeführt worden sind. Einem Impfschaden im Sinne des Satzes 1 steht die Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz infolge eines Impfschadens im Sinne des Absatzes 1 oder eines Unfalls im Sinne des Satzes 1 gleich.

(6) Im Rahmen der Versorgung nach Absatz 1 bis 5 finden die Vorschriften des zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über den Schutz der Sozialdaten Anwendung.<sup>65</sup>

### **§ 61 Gesundheitsschadensanerkennung**

Zur Anerkennung eines Gesundheitsschadens als Folge einer Schädigung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Wenn diese Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewissheit besteht, kann mit Zustimmung der für die Kriegsopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörde der Gesundheitsschaden als Folge einer Schädigung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 anerkannt werden. Die Zustimmung kann allgemein erteilt werden.<sup>66</sup>

### **§ 62 Heilbehandlung**

Dem Geschädigten im Sinne von § 60 Abs. 1 bis 3 sind im Rahmen der Heilbehandlung auch heilpädagogische Behandlung, heilgymnastische und bewegungstherapeutische Übungen zu gewähren, wenn diese bei der Heilbehandlung notwendig sind.<sup>67</sup>

### **§ 63 Konkurrenz von Ansprüchen, Anwendung der Vorschriften nach dem Bundesversorgungsgesetz, Übergangsregelungen zum Erstattungsverfahren an die Krankenkassen**

(1) Treffen Ansprüche aus § 60 mit Ansprüchen aus § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder aus anderen Gesetzen zusammen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, ist unter Berücksichtigung des durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Grades der Schädigungsfolgen eine einheitliche Rente festzusetzen.

---

#### **65 ÄNDERUNGEN**

23.06.2006.—Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (BGBl. I S. 1305) hat Abs. 4 Satz 2 und 3 eingefügt.

#### **AUFHEBUNG**

01.01.2024.—Artikel 46 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat die Vorschrift aufgehoben.

#### **66 ÄNDERUNGEN**

21.12.2007.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat Satz 4 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Eine Anerkennung nach den Sätzen 1 und 2 und hierauf beruhende Verwaltungsakte können mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn unzweifelhaft feststeht, dass die gesundheitliche Schädigung nicht Folge einer Impfung oder einer anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe ist; erbrachte Leistungen sind nicht zu erstatten.“

#### **AUFHEBUNG**

01.01.2024.—Artikel 46 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat die Vorschrift aufgehoben.

#### **67 AUFHEBUNG**

01.01.2024.—Artikel 46 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat die Vorschrift aufgehoben.

(2) Trifft ein Versorgungsanspruch nach § 60 mit einem Schadensersatzanspruch auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, so wird der Anspruch nach § 839 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Voraussetzungen des § 60 vorliegen.

(3) Bei Impfschäden gilt § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch nicht.

(4) § 81a des Bundesversorgungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der gegen Dritte bestehende gesetzliche Schadensersatzanspruch auf das zur Gewährung der Leistungen nach diesem Gesetz verpflichtete Land übergeht.

(5) Die §§ 64 bis 64d, 64f und 89 des Bundesversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die Zustimmung der für die Kriegsopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörde tritt. Die Zustimmung ist bei entsprechender Anwendung des § 89 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit der obersten Landesgesundheitsbehörde zu erteilen.

(6) § 20 des Bundesversorgungsgesetzes ist mit den Maßgaben anzuwenden, dass an die Stelle der in Absatz 1 Satz 3 genannten Zahl die Zahl der rentenberechtigten Beschädigten und Hinterbliebenen nach diesem Gesetz im Vergleich zur Zahl des Vorjahres tritt, dass in Absatz 1 Satz 4 an die Stelle der dort genannten Ausgaben der Krankenkassen je Mitglied und Rentner einschließlich Familienangehörige die bundesweiten Ausgaben je Mitglied treten, dass Absatz 2 Satz 1 für die oberste Landesbehörde, die für die Kriegsopferversorgung zuständig ist, oder für die von ihr bestimmte Stelle gilt und dass in Absatz 3 an die Stelle der in Satz 1 genannten Zahl die Zahl 1,3 tritt und die Sätze 2 bis 4 nicht gelten.

(7) Am 1. Januar 1998 noch nicht gezahlte Erstattungen von Aufwendungen für Leistungen, die von den Krankenkassen vor dem 1. Januar 1998 erbracht worden sind, werden nach den bis dahin geltenden Erstattungsregelungen abgerechnet.

(8) Für das Jahr 1998 wird der Pauschalbetrag nach § 20 des Bundesversorgungsgesetzes wie folgt ermittelt: Aus der Summe der Erstattungen des Landes an die Krankenkassen nach diesem Gesetz in den Jahren 1995 bis 1997, abzüglich der Erstattungen für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in der bis zum 31. März 1995 geltenden Fassung und abzüglich der Erstattungen nach § 19 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung, wird der Jahresdurchschnitt ermittelt.<sup>68</sup>

### **§ 64 Zuständige Behörde für die Versorgung**

(1) Die Versorgung nach den §§ 60 bis 63 Abs. 1 wird von den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden durchgeführt. Die örtliche Zuständigkeit der Behörden bestimmt die Regierung des Landes, das die Versorgung zu gewähren hat (§ 66 Abs. 2), durch

---

#### **68 ÄNDERUNGEN**

28.11.2003.—Artikel 39 Nr. 3 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 5 Satz 1 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 57 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 5 Satz 1 „und Soziale Sicherung“ nach „Gesundheit“ gestrichen.

21.12.2007.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Treffen Ansprüche aus § 60 mit Ansprüchen aus einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach anderen Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, zusammen, so ist unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit eine einheitliche Rente festzusetzen.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „Gesundheit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

01.07.2011.—Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) hat in Abs. 6 „Rentner“ durch „Mitglied und Rentner einschließlich Familienangehörige“ ersetzt.

#### **AUFHEBUNG**

01.01.2024.—Artikel 46 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat die Vorschrift aufgehoben.

Rechtsverordnung. Die Landesregierung ist befugt, die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine andere Stelle zu übertragen.

(2) Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), mit Ausnahme der §§ 3 und 4, die Vorschriften des ersten und dritten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über das Vorverfahren sind anzuwenden.

(3) Absatz 2 gilt nicht, soweit die Versorgung in der Gewährung von Leistungen besteht, die den Leistungen der Kriegsopferversorgung nach den §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes entsprechen.<sup>69</sup>

### **§ 65 Entschädigung bei behördlichen Maßnahmen**

(1) Soweit auf Grund einer Maßnahme nach den §§ 16 und 17 Gegenstände vernichtet, beschädigt oder in sonstiger Weise in ihrem Wert gemindert werden oder ein anderer nicht nur unwesentlicher Vermögensnachteil verursacht wird, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten; eine Entschädigung erhält jedoch nicht derjenige, dessen Gegenstände mit Krankheitserregern oder mit Gesundheitsschädlingen als vermutlichen Überträgern solcher Krankheitserreger behaftet oder dessen verdächtig sind. § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 bemisst sich im Falle der Vernichtung eines Gegenstandes nach dessen gemeinem Wert, im Falle der Beschädigung oder sonstigen Wertminderung nach der Minderung des gemeinen Wertes. Kann die Wertminderung behoben werden, so bemisst sich die Entschädigung nach den hierfür erforderlichen Aufwendungen. Die Entschädigung darf den gemeinen Wert nicht übersteigen, den der Gegenstand ohne die Beschädigung oder Wertminderung gehabt hätte. Bei Bestimmung des gemeinen Wertes sind der Zustand und alle sonstigen den Wert des Gegenstandes bestimmenden Umstände in dem Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Maßnahme getroffen wurde. Die Entschädigung für andere nicht nur unwesentliche Vermögensnachteile darf den Betroffenen nicht besser stellen, als er ohne die Maßnahme gestellt sein würde. Auf Grund der Maßnahme notwendige Aufwendungen sind zu erstatten.

### **§ 66 Zahlungsverpflichteter**

(1) Ansprüche nach den §§ 56 bis 58 richten sich gegen das Land,

1. in dem das berufliche Tätigkeitsverbot erlassen wurde oder in den Fällen des § 34 Absatz 1 bis 3 und des § 42 in dem die verbotene Tätigkeit ausgeübt worden ist,
2. in dem das Absonderungsgebot angeordnet oder erlassen wurde oder in dem die Absonderung aufgrund einer nach § 36 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung vorgenommen wurde oder
3. in dem Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen vorübergehend geschlossen wurden, deren Betreten untersagt wurde, Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert wurden, die Präsenzplicht in einer Schule aufgehoben, der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt oder eine behördliche Empfehlung abgegeben wurde, vom Besuch einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern, einer Schule oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen abzusehen.

Ansprüche nach § 65 richten sich gegen das Land, in dem der Schaden verursacht worden ist.

(2) Versorgung wegen eines Impfschadens nach den §§ 60 bis 63 ist zu gewähren

1. in den Fällen des § 60 Abs. 1 von dem Land, in dem der Schaden verursacht worden ist,
2. in den Fällen des § 60 Abs. 2

---

### **69 AUFHEBUNG**

01.01.2024.—Artikel 46 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat die Vorschrift aufgehoben.

- a) von dem Land, in dem der Geschädigte bei Eintritt des Impfschadens im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,
  - b) wenn bei Eintritt des Schadens ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden ist, von dem Land, in dem der Geschädigte zuletzt seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat oder
  - c) bei minderjährigen Geschädigten, wenn die Wohnsitzvoraussetzungen der Buchstaben a oder b nicht gegeben sind, von dem Land, in dem der Elternteil oder Sorgeberechtigte des Geschädigten, mit dem der Geschädigte in häuslicher Gemeinschaft lebt, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder, falls ein solcher Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat,
3. in den Fällen des § 60 Abs. 3 von dem Land, in dem der Geschädigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder erstmalig nimmt. 2Die Zuständigkeit für bereits anerkannte Fälle bleibt unberührt.
- (3) In den Fällen des § 63 Abs. 1 sind die Kosten, die durch das Hinzutreten der weiteren Schädigung verursacht werden, von dem Leistungsträger zu übernehmen, der für die Versorgung wegen der weiteren Schädigung zuständig ist.<sup>70</sup>

### § 67 Pfändung

- (1) Die nach § 56 Abs. 2 Satz 2 und 3 zu zahlenden Entschädigungen können nach den für das Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung gepfändet werden.
- (2) Übertragung, Verpfändung und Pfändung der Ansprüche nach den §§ 60, 62 und 63 Abs. 1 richten sich nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.<sup>71</sup>

## 13. Abschnitt Rechtsweg und Kosten<sup>72</sup>

### § 68 Rechtsweg

- (1) Für Streitigkeiten über Ansprüche nach den §§ 56 bis 58 und § 65 gegen das nach § 66 Absatz 1 zur Zahlung verpflichtete Land ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

---

### 70 ÄNDERUNGEN

30.03.2020.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder die Schließung beziehungsweise das Betretungsverbot veranlasst“ nach „erlassen“ eingefügt.

19.11.2020.—Artikel 1 Nr. 21b des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautet:

„(1) Verpflichtet zur Zahlung der Entschädigung nach § 56 ist das Land, in dem das Verbot erlassen oder die Schließung beziehungsweise das Betretungsverbot veranlasst worden ist, in den Fällen des § 34 Abs. 1 bis 3 und des § 42 das Land, in dem die verbotene Tätigkeit ausgeübt worden ist. Verpflichtet zur Zahlung der Entschädigung nach § 65 ist das Land, in dem der Schaden verursacht worden ist.“

31.03.2021.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautet: „Ansprüche nach den §§ 56 bis 58 richten sich gegen das Land, in dem das Verbot erlassen oder die Schließung beziehungsweise das Betretungsverbot veranlasst worden ist, in den Fällen des § 34 Absatz 1 bis 3 und des § 42 gegen das Land, in dem die verbotene Tätigkeit ausgeübt worden ist.“

01.01.2024.—Artikel 46 Nr. 6 lit. b des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat Abs. 2 und 3 aufgehoben.

### 71 ÄNDERUNGEN

01.01.2024.—Artikel 46 Nr. 7 lit. b des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat Abs. 2 aufgehoben.

### 72 QUELLE

31.03.2021.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

(1a) Für Streitigkeiten über Ansprüche nach einer auf Grund des § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Nummer 2, des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c und f erlassenen Rechtsverordnung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der §§ 60 bis 63 Abs. 1 ist der Rechtsweg vor den Sozialgerichten gegeben. Soweit das Sozialgerichtsgesetz besondere Vorschriften für die Kriegsopferversorgung enthält, gelten diese auch für Streitigkeiten nach Satz 1.

(3) Absatz 2 gilt nicht, soweit Versorgung entsprechend den Vorschriften der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes gewährt wird. Insoweit ist der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten gegeben.<sup>73</sup>

### 13. Abschnitt<sup>74</sup>

#### § 69 Kosten

(1) Folgende Kosten sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, soweit nicht ein anderer Kostenträger zur Kostentragung verpflichtet ist:

1. Kosten für die Übermittlung der Meldungen nach den §§ 6 und 7,
2. Kosten für die Durchführung der Erhebungen nach § 13 Absatz 2 Satz 5,
3. Kosten für die Ablieferung von Untersuchungsmaterial an bestimmte Einrichtungen der Spezialdiagnostik nach § 13 Absatz 3 Satz 1,
4. Kosten für Maßnahmen nach § 17 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, soweit sie von der zuständigen Behörde angeordnet worden sind und die Notwendigkeit der Maßnahmen nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde,
5. Kosten für Maßnahmen nach § 19,
6. Kosten für Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe gegen bestimmte übertragbare Krankheiten nach § 20 Absatz 5,
7. Kosten für die Durchführung von Ermittlungen nach § 25,
8. Kosten für die Durchführung von Schutzmaßnahmen nach den §§ 29 und 30,
9. Kosten für ärztliche Untersuchungen nach § 36 Absatz 5 Satz 1 und 3, Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 Satz 2 und Absatz 10 Satz 2.

Soweit ein anderer Kostenträger zur Kostentragung verpflichtet ist oder solange dies noch nicht feststeht, können die entsprechenden Kosten vorläufig aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Der andere Kostenträger ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet.

(2) Wer die öffentlichen Mittel aufzubringen hat, bleibt, soweit nicht bundesgesetzlich geregelt, der Regelung durch die Länder vorbehalten.

---

#### 73 ÄNDERUNGEN

19.11.2020.—Artikel 1 Nr. 21c des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Für Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach den §§ 56 und 65 und für Streitigkeiten über Erstattungsansprüche nach § 56 Abs. 4 Satz 2, § 57 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 sowie § 58 Satz 1 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.“

31.03.2021.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) hat Abs. 1 durch Abs. 1 und 1a ersetzt. Abs. 1 lautete:

„(1) Für Streitigkeiten über Ansprüche nach den §§ 56 bis 58 gegen das nach § 66 Absatz 1 Satz 1 zur Zahlung verpflichtete Land ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Für Streitigkeiten über Ansprüche nach § 65 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.“

01.01.2024.—Artikel 46 Nr. 8 lit. b des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat Abs. 2 und 3 aufgehoben.

#### 74 AUFHEBUNG

31.03.2021.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Kosten“.

(3) Für aus öffentlichen Mitteln zu bestreitende Kosten der Quarantänemaßnahmen nach § 30 ist der Kostenträger zuständig, in dessen Bezirk die von der Maßnahme betroffene Person zum Zeitpunkt der Anordnung der Maßnahme ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Falls ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht feststellbar ist, werden die Kosten vorläufig von dem Kostenträger übernommen, in dessen Bezirk die Maßnahme angeordnet wird. Der zuständige Kostenträger ist im Fall des Satzes 2 zur Erstattung verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit die Länder abweichende Vereinbarungen treffen.<sup>75</sup>

---

## 75 ÄNDERUNGEN

29.03.2013.—Artikel 3 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 „§§ 25 und 26“ durch „§ 25“ ersetzt.

15.07.2016.—Artikel 41 Nr. 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 „den“ nach „nach“ gestrichen.

25.07.2017.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Kosten für

1. die Übermittlung der Meldungen nach den §§ 6 und 7,
2. die Durchführung der Erhebungen nach § 14 Satz 2,
3. die Maßnahmen nach § 17 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, soweit sie von der zuständigen Behörde angeordnet worden sind und die Notwendigkeit der Maßnahmen nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde,
4. Untersuchung und Behandlung nach § 19 Abs. 2 Nr. 2,
5. die Maßnahmen nach § 20 Abs. 5,
6. die Durchführung von Ermittlungen nach § 25,
7. die Durchführung von Schutzmaßnahmen nach den §§ 29 und 30,
8. die Röntgenuntersuchungen nach § 36 Abs. 4 Satz 2

sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, soweit nicht auf Grund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund Vertrages Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind. Im Übrigen richten sich die Gebührenpflicht und die Höhe der Gebühren unbeschadet der §§ 18 und 38 nach Landesrecht.“

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2019.—Artikel 6 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2394) hat Nr. 11 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 11 lautete:

„11. Kosten für ärztliche Untersuchungen nach § 36 Absatz 5.“

11.05.2019.—Artikel 14b Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) hat in Abs. 1 „Dritte“ durch „ein anderer Kostenträger“ ersetzt.

Artikel 14b Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 6 „Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ am Ende gestrichen.

Artikel 14b Nr. 3 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 11 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 11 lautete:

„11. Kosten für ärztliche Untersuchungen nach § 36 Absatz 5 bis 7.“

Artikel 14b Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

23.05.2020.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Folgende Kosten sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, soweit nicht die von der Maßnahme betroffene Person oder ein anderer Kostenträger zur Kostentragung verpflichtet sind:

1. Kosten für die Übermittlung der Meldungen der nach § 6 meldepflichtigen Krankheiten,
2. Kosten für die Übermittlung der Meldungen der nach § 7 meldepflichtigen Nachweise von Krankheitserregern,
3. Kosten für die Durchführung der Erhebungen nach § 13 Absatz 2 Satz 5,
4. Kosten für die Ablieferung von Untersuchungsmaterial an bestimmte Einrichtungen der Spezialdiagnostik nach § 13 Absatz 3 Satz 1,
5. Kosten für Maßnahmen nach § 17 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, soweit sie von der zuständigen Behörde angeordnet worden sind und die Notwendigkeit der Maßnahmen nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde,
6. Kosten für Untersuchung und Behandlung bei sexuell übertragbaren Krankheiten und bei Tuberkulose nach § 19,

**14. Abschnitt  
Sondervorschriften<sup>76</sup>**

§ 70<sup>77</sup>

§ 71<sup>78</sup>

- 
7. Kosten für Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe gegen bestimmte übertragbare Krankheiten nach § 20 Absatz 5,
  8. Kosten für die Durchführung von Ermittlungen nach § 25,
  9. Kosten für Beobachtungsmaßnahmen nach § 29,
  10. Kosten für Quarantänemaßnahmen nach § 30 sowie
  11. Kosten für ärztliche Untersuchungen nach § 36 Absatz 5 Satz 1 und 3, Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 Satz 2.

Soweit die betroffene Person oder ein anderer Kostenträger zur Kostentragung verpflichtet ist oder solange dies noch nicht feststeht, können die entsprechenden Kosten vorläufig aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Die betroffene Person oder der andere Kostenträger ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet.“

19.11.2020.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 „und Absatz 7“ durch „, Absatz 7 Satz 2 und Absatz 10“ ersetzt.

**76 AUFHEBUNG**

23.05.2020.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Sondervorschriften“.

**77 ÄNDERUNGEN**

25.07.2017.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Meldepflichten nach den §§ 6 und 7 obliegen dem Standortarzt.“

**AUFHEBUNG**

23.05.2020.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 70 Aufgaben der Bundeswehr und des Gesundheitsamtes**

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung obliegt der Vollzug dieses Gesetzes den zuständigen Stellen der Bundeswehr, soweit er betrifft

1. Personen, die in Unterkünften oder sonstigen Einrichtungen der Bundeswehr untergebracht sind,
2. Soldaten, die dauernd oder vorübergehend außerhalb der in Nummer 1 bezeichneten Einrichtungen wohnen,
3. Angehörige der Bundeswehr auf dem Transport, bei Märschen, in Manövern und Übungen,
4. die Belehrung nach § 43 bei Personen, die in Einrichtungen der Bundeswehr eine der in § 42 bezeichneten Tätigkeiten ausüben,
5. Grundstücke, Einrichtungen, Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände der Bundeswehr,
6. im Bereich der Bundeswehr die Tätigkeiten mit Krankheitserregern.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 sind die Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten im Benehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu treffen.

(3) Bei Zivilbediensteten, die außerhalb der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Einrichtungen wohnen, sind die Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Bundeswehr zu treffen.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 kann bei Gefahr im Verzug das Gesundheitsamt, in den Fällen des Absatzes 3 die zuständige Stelle der Bundeswehr vorläufige Maßnahmen treffen.

(5) Die Bundesregierung kann durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, inwieweit sich die Gesundheitsämter und die zuständigen Stellen der Bundeswehr von dem Auftreten oder dem Verdacht des Auftretens einer übertragbaren Krankheit gegenseitig zu benachrichtigen und inwieweit sie sich bei den Ermittlungen gegenseitig zu unterstützen haben.“

**78 AUFHEBUNG**

01.08.2013.—Artikel 5 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 72<sup>79</sup>

## 14. Abschnitt Straf- und Bußgeldvorschriften<sup>80</sup>

### § 73 Bußgeldvorschriften

(1) (weggefallen)

(1a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 oder § 7, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Absatz 8 Satz 2, 3, 4 oder 5 oder einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 oder 3, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
3. entgegen § 15a Absatz 2 Satz 1, § 16 Absatz 2 Satz 3, auch in Verbindung mit § 25 Absatz 2 Satz 1 oder 2 zweiter Halbsatz oder einer Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 4 Satz 1, oder entgegen § 29 Absatz 2 Satz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
4. entgegen § 15a Absatz 2 Satz 1, § 16 Absatz 2 Satz 3, auch in Verbindung mit § 25 Absatz 2 Satz 1 oder 2 zweiter Halbsatz oder einer Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 4 Satz 1, eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
5. entgegen § 15a Absatz 3 Satz 2, § 16 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 25 Absatz 2 Satz 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 4 Satz 1, oder entgegen § 51 Satz 2 ein Grundstück, einen Raum, eine Anlage, eine Einrichtung, ein Verkehrsmittel oder einen sonstigen Gegenstand nicht zugänglich macht,
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 4 Satz 1, § 17 Abs. 3 Satz 1, § 25 Absatz 3 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 2, dieser auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1, § 25 Absatz 4 Satz 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2, § 30 Absatz 1 Satz 2 oder § 31, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1, oder § 34 Abs. 8 oder 9 zuwiderhandelt,
7. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 ein Mittel oder ein Verfahren anwendet,
- 7a. entgegen § 20 Absatz 9 Satz 4 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 10 Satz 2 oder Absatz 11 Satz 2 eine Benachrichtigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,

---

#### „§ 71 Aufgaben nach dem Seemannsgesetz

Bei Besatzungsmitgliedern im Sinne des § 3 des Seemannsgesetzes, die an Bord von Kauffahrteischiffen eine der in § 42 Abs. 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Tätigkeiten ausüben, obliegen die Belehrungen nach § 43 Abs. 1 den nach § 81 Abs. 1 des Seemannsgesetzes zur Untersuchung auf Seediensttauglichkeit ermächtigten Ärzten.“

#### 79 AUFHEBUNG

23.05.2020.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 72 Aufgaben des Eisenbahn-Bundesamtes

Im Bereich der Eisenbahnen des Bundes und der Magnetschwebebahnen obliegt der Vollzug dieses Gesetzes für Schienenfahrzeuge sowie für ortsfeste Anlagen zur ausschließlichen Befüllung von Schienenfahrzeugen dem Eisenbahn-Bundesamt, soweit die Aufgaben des Gesundheitsamtes und der zuständigen Behörde nach den §§ 37 bis 39 und 41 betroffen sind.“

#### 80 UMNUMMERIERUNG

23.05.2020.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) hat den 15. Abschnitt in den 14. Abschnitt unnummeriert.



- 7b. entgegen § 20 Absatz 9 Satz 6 oder Satz 7 eine Person betreut oder beschäftigt oder in einer dort genannten Einrichtung tätig wird,
- 7c. entgegen § 20 Absatz 12 Satz 1, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 13 Satz 1 oder Satz 2, einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 7d. einer vollziehbaren Anordnung nach § 20 Absatz 12 Satz 3, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 13 Satz 1 oder Satz 2, zuwiderhandelt,
- 8. entgegen § 22 Absatz 1 eine Schutzimpfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert,
- 9. entgegen § 23 Absatz 4 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Infektionen und das Auftreten von Krankheitserregern aufgezeichnet oder die Präventionsmaßnahmen mitgeteilt oder umgesetzt werden,
- 9a. entgegen § 23 Absatz 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Daten aufgezeichnet oder die Anpassungen mitgeteilt oder umgesetzt werden,
- 9b. entgegen § 23 Absatz 4 Satz 3 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,
- 10. entgegen § 23 Absatz 4 Satz 4 Einsicht nicht gewährt,
- 10a. entgegen § 23 Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 5 Satz 2, nicht sicherstellt, dass die dort genannten Verfahrensweisen festgelegt sind,
- 11. entgegen § 25 Absatz 4 Satz 1 eine Untersuchung nicht gestattet,
- 11a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1, zuwiderhandelt,
- 11b. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erster Halbsatz an einer Zusammenkunft teilnimmt,
- 11c. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erster Halbsatz sich außerhalb einer Wohnung, einer Unterkunft oder des jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztums aufhält,
- 11d. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 eine dort genannte Einrichtung öffnet,
- 11e. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erster Halbsatz ein Ladengeschäft oder einen Markt öffnet,
- 11f. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit Nummer 5 zweiter Halbsatz, eine dort genannte Einrichtung öffnet oder eine Veranstaltung durchführt,
- 11g. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 erster Halbsatz Sport ausübt,
- 11h. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit Nummer 7 zweiter Halbsatz, eine Gaststätte öffnet,
- 11i. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 fünfter Halbsatz eine Speise oder ein Getränk verzehrt,
- 11j. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 sechster Halbsatz eine Speise oder ein Getränk abverkauft,
- 11k. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 erster Halbsatz eine Dienstleistung ausübt oder in Anspruch nimmt,
- 11l. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 erster oder dritter Halbsatz eine dort genannte Atemschutzmaske oder Gesichtsmaske nicht trägt,
- 11m. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 ein Übernachtungsangebot zur Verfügung stellt,
- 12. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1, Zutritt nicht gestattet,
- 13. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 4 oder einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1, § 49 Absatz 1 Satz 1, § 50 Satz 1 oder 2 oder § 50a Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

14. entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Abs. 3, eine dort genannte Tätigkeit ausübt, einen Raum betritt, eine Einrichtung benutzt oder an einer Veranstaltung teilnimmt,
15. ohne Zustimmung nach § 34 Abs. 2 einen Raum betritt, eine Einrichtung benutzt oder an einer Veranstaltung teilnimmt,
16. entgegen § 34 Abs. 4 für die Einhaltung der dort genannten Verpflichtungen nicht sorgt,
- 16a. entgegen § 34 Absatz 5 Satz 1 oder § 43 Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
17. entgegen § 34 Abs. 6 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder § 36 Absatz 3a das Gesundheitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig benachrichtigt,
- 17a. entgegen § 34 Absatz 10a Satz 1 einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,
18. entgegen § 35 Satz 1 oder § 43 Abs. 4 Satz 1 eine Belehrung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt,
19. entgegen § 36 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 3, Absatz 6 Satz 2 erster Halbsatz, Absatz 7 Satz 2 erster Halbsatz oder Absatz 10 Satz 2 eine ärztliche Untersuchung nicht duldet,
20. entgegen § 43 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 7, eine Person beschäftigt,
21. entgegen § 43 Abs. 5 Satz 2 einen Nachweis oder eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
22. einer vollziehbaren Auflage nach § 47 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
- 22a. entgegen § 50a Absatz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 50a Absatz 4 Nummer 1, Polioviren oder dort genanntes Material nicht oder nicht rechtzeitig vernichtet,
- 22b. entgegen § 50a Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 50a Absatz 4 Nummer 2, Polioviren oder dort genannten Material besitzt,
23. entgegen § 51 Satz 2 ein Buch oder eine sonstige Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt, Einsicht nicht gewährt oder eine Prüfung nicht duldet oder
24. einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c bis f oder g, oder Nummer 8 Buchstabe c, § 13 Absatz 3 Satz 8 oder Absatz 4 Satz 2, § 17 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1, § 20 Abs. 6 Satz 1 oder Abs. 7 Satz 1, § 23 Absatz 8 Satz 1 oder Satz 2, § 28b Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, § 32 Satz 1, § 36 Absatz 8 Satz 1 oder Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Satz 5 § 36 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Satz 3, § 36 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3, § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 3 oder 5 oder § 53 Abs. 1 Nr. 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1a Nummer 7a bis 7d, 8, 9b, 11a, 17a und 21 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.<sup>81</sup>

## 81 ÄNDERUNGEN

04.08.2011.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622) hat Nr. 9 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 9 lautete:

„9. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 1 oder 2 dort genannte Infektionen oder das Auftreten von Krankheitserregern nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufzeichnet oder diese Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,“.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 9a und 9b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 10 „Abs. 1 Satz 3“ durch „Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 10a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 24 „Abs. 5“ durch „Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5“ ersetzt und „§ 23 Absatz 8 Satz 1 oder Satz 2,“ nach „Abs. 7 Satz 1,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Nr. 8, 9“ durch „Nr. 8, 9b“ ersetzt.  
29.03.2013.—Artikel 3 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566) hat in Abs. 1 Nr. 3 bis 5 jeweils „§ 26 Abs. 1“ durch „§ 25 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 6 „§ 26 Abs. 2“ durch „§ 25 Absatz 3“ und „§ 26 Abs. 3“ durch „§ 25 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 11 „§ 26 Abs. 3“ durch „§ 25 Absatz 4“ ersetzt.  
25.07.2015.—Artikel 8 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) hat Abs. 1 Nr. 11a eingefügt.

Artikel 8 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 17a eingefügt.

Artikel 8 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Nr. 8, 9b“ durch „Nr. 8, 9b, 11a, 17a“ ersetzt.  
25.07.2017.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a und b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) hat Abs. 1 in Abs. 1a unnummeriert und Abs. 1 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Nr. 1 im neuen Abs. 1a neu gefasst. Nr. 1 lautete:  
„1. entgegen § 6 Abs. 1 oder § 7, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 2 im neuen Abs. 1a aufgehoben. Nr. 2 lautete:  
„2. entgegen § 6 Abs. 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 oder § 43 Abs. 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1a Nr. 13 „Abs. 1 Satz 1 oder § 50 Satz 1 oder 2“ durch „Absatz 1 Satz 1, § 50 Satz 1 oder 2 oder § 50a Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat Abs. 1a Nr. 16a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b litt. ee desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1a Nr. 17 „oder § 36 Absatz 3a“ nach „Satz 2,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b litt. ff desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1a Nr. 19 „Abs. 4 Satz 6“ durch „Absatz 5 Satz 1 oder 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b litt. gg desselben Gesetzes hat Abs. 1a Nr. 22a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b litt. hh desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1a Nr. 24 „§ 13 Absatz 3 Satz 1,“ nach „nach“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Absatzes 1“ durch „Absatzes 1a“ ersetzt.  
01.01.2019.—Artikel 6 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2394) hat Nr. 3 bis 5 in Abs. 1a neu gefasst. Nr. 3 bis 5 lauteten:

- „3. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 25 Absatz 2, § 36 Abs. 3 oder einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 4 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 2 Satz 1, oder § 51 Satz 2 ein Grundstück, einen Raum, eine Anlage, eine Einrichtung, ein Verkehrsmittel oder einen sonstigen Gegenstand nicht zugänglich macht,
4. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit § 25 Absatz 2, § 36 Abs. 3 oder einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 4 Satz 1, § 29 Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1, oder § 41 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 2 Satz 1, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
5. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit § 25 Absatz 2, § 36 Abs. 3 oder einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 4 Satz 1, eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,“.

Artikel 6 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Nr. 19 „oder 3“ durch „oder Satz 3, Absatz 6 Satz 2 erster Halbsatz oder Absatz 7 Satz 2 erster Halbsatz“ ersetzt.  
01.03.2020.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) hat Abs. 1a Nr. 7a bis 7d eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Nr. 8, 9b, 11a, 17a“ durch „Nummer 7a bis 7d, 8, 9b, 11a, 17a“ ersetzt.

28.03.2020.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a und b des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) hat Nr. 1 in Abs. 1a in Nr. 2 unnummeriert und Abs. 1a Nr. 1 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Nr. 24 „§ 5 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c, d, e, g oder Nummer 8 Buchstabe c,“ nach „nach“ und „§ 32 Satz 1,“ nach „Satz 2,“ eingefügt.

23.05.2020.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) hat in Abs. 1a Nr. 1 „Nummer 1 oder 2“ durch „Nummer 1, 2 oder 6 Buchstabe b“ ersetzt.

## § 74 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 73 Absatz 1 oder Absatz 1a Nummer 1 bis 7, 11 bis 20, 22, 22a, 23 oder 24 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Nummer 1 genannte Krankheit, einen in § 7 genannten Krankheitserreger oder eine in einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 oder Absatz 3 genannte Krankheit oder einen dort genannten Krankheitserreger verbreitet.<sup>82</sup>

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Nr. 6 „Abs. 1 Satz 1,“ durch „Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2, § 30 Absatz 1 Satz 2 oder § 31, jeweils“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Nr. 24 „Buchstabe c, d, e, g“ durch „Buchstabe c bis f oder g“ ersetzt.

19.11.2020.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) hat in Abs. 1a Nr. 1 „Nummer 1, 2 oder 6“ durch „Satz 1 Nummer 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Nr. 2 „einer Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2, 4 bis 6 oder 7 oder“ durch „§ 14 Absatz 8 Satz 2, 3, 4 oder 5 oder einer Rechtsverordnung nach“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 8 in Abs. 1a aufgehoben. Nr. 8 lautete:

„8. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 oder 2 eine Eintragung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder eine Impfbescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt,“.

Artikel 1 Nr. 23 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 19 in Abs. 1a neu gefasst. Nr. 19 lautete:

„19. entgegen § 36 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 3, Absatz 6 Satz 2 erster Halbsatz oder Absatz 7 Satz 2 erster Halbsatz eine Untersuchung nicht duldet,“.

Artikel 1 Nr. 23 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Nr. 24 „Satz 1“ nach „Absatz 2“ und „§ 36 Absatz 8 Satz 1 oder Satz 3 oder Absatz 10 Satz 1,“ nach „§ 32 Satz 1,“ eingefügt.

31.03.2021.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 50a Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 50a Absatz 4 Nummer 2, Polioviren oder dort genannten Material besitzt.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 1a Nr. 8 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1a Nr. 22b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Nr. 24 „Absatz 3 Satz 1“ durch „Absatz 3 Satz 8 oder Absatz 4 Satz 2“, „Satz 3“ durch „Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Satz 5“ und „oder Absatz 10 Satz 1“ durch „§ 36 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Satz 3, § 36 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3“ ersetzt.

23.04.2021.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) hat Abs. 1a Nr. 11b bis 11m eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Nr. 24 „§ 28b Absatz 6 Satz 1 Nummer 1,“ nach „oder Satz 2,“ eingefügt.

## 82 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 8 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) hat „Abs. 1 Nr. 1 bis 7, 11“ durch „Absatz 1 Nummer 1 bis 7, 11, 12 bis 17, 18“ ersetzt.

15.07.2016.—Artikel 41 Nr. 10 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) hat „der“ nach „vorsätzlich eine“ gestrichen.

25.07.2017.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wer vorsätzlich eine in § 73 Absatz 1 Nummer 1 bis 7, 11, 12 bis 17, 18 bis 20, 22, 23 oder 24 bezeichnete Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Nr. 1 genannte Krankheit oder einen in § 7 genannten Krankheitserreger verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

19.11.2020.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) hat „oder einen in § 7 genannten Krankheitserreger“ durch „, einen in § 7 genannten Krankheitserreger oder eine in einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 oder Absatz 3 genannte Krankheit oder einen dort genannten Krankheitserreger“ ersetzt.

### § 75 Weitere Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1, zuwiderhandelt,
2. entgegen § 42 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 42 Abs. 5 Satz 1, oder § 42 Abs. 3 eine Person beschäftigt oder eine Tätigkeit ausübt,
3. ohne Erlaubnis nach § 44 Krankheitserreger verbringt, ausführt, aufbewahrt, abgibt oder mit ihnen arbeitet oder
4. entgegen § 52 Satz 1 Krankheitserreger oder Material abgibt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einer Rechtsverordnung nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 oder Abs. 2 Nr. 4 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(3) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung eine in § 6 Abs. 1 Nr. 1 genannte Krankheit oder einen in § 7 genannten Krankheitserreger verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, soweit nicht die Tat in anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist.

(4) Handelt der Täter in den Fällen der Absätze 1 oder 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(5) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 24 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, dieser auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1, eine Person behandelt.<sup>83</sup>

### § 76 Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 75 Abs. 1 oder 3 bezieht, können eingezogen werden.

## 15. Abschnitt Übergangsvorschriften<sup>84</sup>

### § 77 Übergangsvorschriften

(1) Die nach den Vorschriften des Bundes-Seuchengesetzes bestehende Erlaubnis für das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern gilt im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Erlaubnis im Sinne des § 44; bei juristischen Personen gilt dies bis fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Maßgabe, dass die Erlaubnis nach § 48 zurückgenommen oder widerrufen werden kann, wenn ein Versagungsgrund nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 bei den nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen vorliegt; die Maßgabe gilt auch, wenn der Erlaubnisinhaber nicht selbst die Leitung der Tätigkeiten übernommen hat und bei der von ihm mit der Leitung beauftragten Person ein Versagungsgrund nach § 47 Abs. 1 vorliegt. Die Beschränkung des § 47 Abs. 4 Satz 1 gilt nicht für die in § 22 Abs. 4 Satz 2 des Bundes-Seuchengesetzes genannten Personen, wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes sie selbst oder diejenigen Personen, von denen sie mit der Leitung der Tätigkeiten beauftragt worden sind, Inhaber einer insoweit unbeschränkten Erlaubnis sind. Bei Personen, die die in § 20 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Seuchengesetzes bezeichneten Arbeiten vor dem Inkrafttreten

---

#### 83 ÄNDERUNGEN

23.05.2020.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§ 28 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 1 oder § 31, jeweils“ durch „§ 30 Absatz 1 Satz 1,“ ersetzt.

#### 84 UMNUMMERIERUNG

23.05.2020.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) hat den 16. Abschnitt in den 15. Abschnitt unnummeriert.

des Gesetzes berechtigt durchgeführt haben, bleibt die Befreiung von der Erlaubnis für diese Arbeiten fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes bestehen; § 45 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.

(2) Ein Zeugnis nach § 18 des Bundes-Seuchengesetzes gilt als Bescheinigung nach § 43 Abs. 1.

(3) Auf Streitigkeiten über Ansprüche nach den §§ 56 bis 58 gegen das nach § 66 Absatz 1 Satz 1 zur Zahlung verpflichtete Land, die nach dem 18. November 2020 rechtshängig werden, sind § 58 Absatz 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 70 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 75 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Fristen frühestens am 19. November 2020 zu laufen beginnen.

(4) Abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 3 gilt eine vor dem 30. März 2021 getroffene Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 erst dann als nach § 5 Absatz 1 Satz 2 aufgehoben, wenn der Deutsche Bundestag das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht bis zum 1. Juli 2021 feststellt.

(5) Auf Streitigkeiten über Ansprüche nach § 65 gegen das nach § 66 Absatz 1 Satz 2 zur Zahlung verpflichtete Land, die nach dem 30. März 2021 rechtshängig werden, sind § 58 Absatz 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 70 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 75 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Fristen frühestens am 31. März 2021 zu laufen beginnen.

(6) Für die Zählung der nach § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 und 3 maßgeblichen Tage werden die drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tage mitgezählt. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an den drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tagen den nach § 28b Absatz 1 und 3 jeweils maßgeblichen Schwellenwert überschritten hat, gelten die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und 3 ab dem 24. April 2021. In den Fällen des Satzes 2 macht die nach Landesrecht zuständige Behörde den Tag, ab dem die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und 3 gelten, am 23. April 2021 bekannt.

(7) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 28c können die Länder in Bezug auf landesrechtlich angeordnete Schutzmaßnahmen Erleichterungen oder Ausnahmen für Personen vorsehen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist oder die ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können. Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 28c können die Länder in den Fällen des § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 dritter Teilsatz Buchstabe b, Nummer 5 dritter Teilsatz, Nummer 6 dritter Teilsatz und Nummer 8 zweiter Teilsatz Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist, denjenigen gleichstellen, die ein negatives Ergebnis einer mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können.<sup>85</sup>

---

## 85 ÄNDERUNGEN

19.11.2020.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) hat Abs. 3 eingefügt.

31.03.2021.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) hat Abs. 4 und 5 eingefügt.

23.04.2021.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) und Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) haben Abs. 6 und 7 eingefügt.